

**Anlage - „Aufstellung der tatsächlich im Arbeitsbereich für drei Monate beschäftigten Menschen mit Behinderung“**

Bitte benennen Sie die Beschäftigten mit Behinderung, die im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 insgesamt mindestens drei Monate im Arbeitsbereich beschäftigt wurden.

Krankheits- und Urlaubszeiten gelten auch als Beschäftigungszeit, solange während dieser Zeiten das Beschäftigungsverhältnis an sich noch fortbestand. D.h. bei noch bestehenden Beschäftigungsverhältnis sind die Krankheits- und Urlaubszeiten bei der Ermittlung der Beschäftigungsdauer nicht herauszurechnen.

Lfd. Nr.

Name

Vorname

--	--	--

--	--	--

--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

